

Rahmenlehrplan zum Fortbildungsgesetz

Gestützt auf Art. 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden ¹⁾

von der Regierung erlassen am 1. Juli 1976

I. Obligatorische Unterrichtsfächer

1. ALLGEMEINE FORTBILDUNG

Muttersprache
Rechnen/Geometrie/Buchführung
Staats- und Rechtskunde
Lebenskunde

2. HAUSWIRTSCHAFTLICHE FORTBILDUNG

Kochen und Hauswirtschaft
Handarbeit
Muttersprache
Rechnen/Buchführung
Staats- und Rechtskunde
Lebenskunde

II. Wahlfächer

Modellieren
Holz und Metall
Arbeiten mit Textilien und anderen Materialien
Sprachkurse
Singen
Krankenpflege
Turnen

¹⁾ BR 433.100

Lehrstoff-Beispiele:

Mutterprache

Literarische und andere Texte, Vortrags-
übungen, Briefe und BerichteRechnen/Geometrie/
BuchführungMündliches und schriftliches Rechnen in
thematischen Stoffgebieten, Flächen und
Körper, einfache BuchführungStaats- und Rechtskunde
Lebenskunde

Gegenwartsfragen

Individuum – Gemeinschaft – Umwelt